

§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Hope for Animals Europe“. Der Sitz des Vereins ist in Wessendorfer Weg 50 46286 Dorsten

Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2014

§2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird ausgeführt durch:

- Tiere vor Leid, Quälerei, Misshandlungen und Missbrauch zu schützen,
- Aufklärung und Information über Tierschutzthemen,
- Initiierung, Unterstützung / Durchführung von Tierschutzprojekten wie Kastrations- und Aufklärungskampagnen, Einrichtung und Unterhalt von Pflegestellen für aufgenommene Tiere,

§3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder das unbedingt notwendige Hilfspersonal eingestellt werden.
4. Die Einstellung von Personal muss über eine Stellenausschreibung erfolgen und genau so von der Mitgliederversammlung beschlossen werden wie die Höhe der Vergütung.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen für den Verein. Ausgaben werden nur erstattet, wenn sie ausschließlich der Umsetzung der Vereinsziele dienen und vorher vom Vereinsvorstand genehmigt wurden. Der Vorstand kann entsprechend seinem Aufwand eine angemessene Vergütung erhalten.

§4 - Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.
Die Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Mitgliedsantrag, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereines (§2 der Satzung) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zu Zahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.

Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch ihr gesetzliches Vertretungsorgan in den Mitgliedsrechten vertreten.

2. Förderndes Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person oder eine Gesellschaft werden. Diese Mitglieder unterstützen den Verein finanziell durch regelmäßige Beiträge, die mindestens dem Beitrag der ordentlichen Mitglieder entsprechen. Fördermitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben aber keine weiteren Rechte und Pflichten, insbesondere kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben eine Erklärung abzugeben, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine technischen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Zugleich ist eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet jede Änderung der E-Mail-Adresse dem Verein mitzuteilen. Der Verein hat das Recht personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes zu speichern und zu verarbeiten.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres, mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, schriftlich erklärt werden muss.
 - Durch Ausschluss aus dem Verein.
 - Mit Tod des Mitglieds.
 - Die Beitragspflicht besteht jeweils bis zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - wenn es mit der Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages ganz oder teilweise, trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist. Ist eine Zustellung nicht möglich, kann das Mitglied zum Ende des folgenden Jahres ausgeschlossen werden.
 - wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung des Vorstands ist schriftlich zu begründen und unanfechtbar.

§5 - Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt einheitlich für Familien und Einzelpersonen 50,00 € pro Jahr. Abweichend von der jährlichen Zahlung ist auch eine monatliche Zahlung in Höhe von 5,00 € möglich.
3. Die Beitragshöhe für juristische Personen bestimmt der Vorstand.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres, oder bei Eintritt in den Verein ohne besondere Aufforderung fällig.
5. Mitgliedern, die unverschuldet in finanzielle Not geraten sind, können auf deren schriftlichen Antrag die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
6. Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des Jahresbeitrags für das laufende Kalenderjahr.

§6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen

Mitglied hat eine Stimme.

§7 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung;
- Kassenprüfer

§8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem / der 1. Vorsitzenden,
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem / einer Kassenwart(in),
 - einem / einer Schriftführer(in) und
 - fünf Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
3. Der Vorstand kann auch kooptiert werden, d.h. Zuwahl bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds durch den verbleibenden Vorstand

§9 - Beschlussfassung und Aufgabenbereich des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Einberufung und Leitung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens bis zu dessen Auflösung (Siehe § 13 - Auflösung des Vereins).
 - Alle Geschäfte des täglichen Betriebs und der normalen Verwaltung.
 - Aufnahme und Verwaltung von Vereinsmitgliedern, Auflösung von Mitgliedschaften
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen.
5. Über Ausgaben die 150,00 Euro übersteigen entscheidet der Vorstand jeweils gemeinsam mit einfacher Mehrheit.
6. Über die Aufnahme eines Tieres entscheidet der Vorstand jeweils gemeinsam mit einfacher Mehrheit.

§10 - Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch Bekanntgabe auf der vereinseigenen Web-Seite im Internet einzuberufen.
- 2 Sie ist als außerordentliche Mitgliederversammlung auch einzuberufen wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagungsordnung, der Tagungslokalität und der Tagungszeit. Die Mitgliederversammlung kann auch per Telefonkonferenzschaltung oder als Online-Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
 - Bericht des Kassenprüfers;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins;
 - Wahl des Vorstands;
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4, bei Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Gültige Beschlüsse können nur zur jeweiligen Tagesordnung gefasst werden.
4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Wahl des Vorstands ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiters durchzuführen. Der Vorstand tritt vor der Wahl geschlossen zurück. Für alle Wahlen gilt, dass wählbar nur volljährige Vereinsmitglieder sind. Wahlberechtigt sind nur volljährige Mitglieder die zum Zeitpunkt der Wahl bereits mindestens 6 Monate Mitglieder im Verein sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und ausschließlich für Mitglieder des Vereins.
7. Ein Mitglied, das den Ablauf der Versammlung durch Stören oder durch Aufhetzen der Anwesenden beeinträchtigt, darf von der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausgeschlossen werden (Hausrecht).

§11 - Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellt Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn der Antrag die Unterstützung von mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder hat.

2. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht im Einladungsschreiben bekannt gemacht worden sind, dürfen nicht in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 12 - Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Dieser erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht, welcher schriftlich im Protokoll niederzulegen ist.

§13 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10, Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (den Tierschutz)